

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 49.

Donnerstag den 23. April

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 549. (1)

Nr. 7654.

3. 547. (1)

Nr. 8199.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums. — Wirkung eines Gesuches um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagsatzung, oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinets = Schreiben vom 14. Februar 1846 sowohl für jene Provinzen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung gilt, als für diejenigen, in welchen die westgalizische Gerichtsordnung und das Regolamento generale in Wirksamkeit sind, Folgendes allerhöchst festzusetzen geruhet: — „Ein Gesuch um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens bei der Tagsatzung, oder um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist hat nur die Wirkung, daß bis zur Entscheidung über dasselbe in der Hauptsache nicht weiter verfahren werden darf, keineswegs aber kann die Execution eines in Folge der Tagsatzungs = oder Fristverjähmung ergangenen und den Parteien bereits zugestellten Erkenntnisses durch ein später eingebrachtes Gesuch dieser Art aufgehoben werden.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei = Decretes vom 27. März 1846, Zahl 10349, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 5. April 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau,
und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine Majestät haben zu Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer von 6. März d. J., Zahl 6785/608 mit allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar 1846 anzuordnen geruhet, daß in den Fällen, für welche nach den bestehenden Vorschriften einer pensionirten oder provisionirten Staatsdieners = Witwe bei ihren Wiederverehelichung die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte des genossenen Bezuges für den Eintritt des nochmaligen Witwenstandes gestattet ist, diese Wahl von der hierzu Berechtigten längstens bis zum Ablaufe von drei Jahren nach ihrer Wiederverehelichung der Behörde, von welcher die Anweisung des Bezuges verfügt wurde, schriftlich erklärt werden müsse. Erfolgte die schriftliche Erklärung der getroffenen Wahl innerhalb dieser Frist nicht, so hat die Ertheilung der Abfertigung nicht mehr Statt zu finden, und es kann dann nur der Fortbezug des früheren Genusses bei dem Wiedereintritte des Witwenstandes, so weit die vorschriftsmäßigen Bedingungen vorhanden sind, angesprochen werden. — Dieselben Bestimmungen gelten in Folge der berufenen allerhöchsten Entschliessung bezüglich der weiblichen Waisen, in so ferne solten nach den dießfalls bestehenden Vorschriften, welche fortan in Wirksamkeit bleiben, bei ihrer Verhehlichung die Wahl zwischen der Abfertigung oder dem Vorbehalte des genossenen Bezuges für den Fall des Witwenstandes zusteht. — Laibach am 1. April 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau,
und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 530. (2)

Nr. 7481.

R u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der Stämpelbehandlung der Partei = Eingaben und Recurse in Criminal = Angelegenheiten. — Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage über die Stämpelbehandlung der Partei = Eingaben und Recurse in Criminal = Angelegenheiten, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, zu Folge hohen Hofkammer = Decretes vom 10. März l. J., Zahl 5508, entschieden, daß die Eingaben und Recurse in Criminal = Angelegenheiten, welche von dem Beschuldigten selbst oder von den nach §. 463 des 1. Theils des Strafgesetzes zum Recurse berechtigten Personen eingebracht werden, nach den Bestimmungen des Stämpel = und Taxgesetzes §. 81, Zahl 4, (64, Zahl 4 italienischen Textes) im Zusammenhange mit jenen des Strafgesetzes 1. Theils § 526, vom Stämpel befreit sind, daß aber die Eingaben anderer zum Recurse nicht berechtigten Parteien oder auch Eingaben, welche Gegenstände betreffen, die, streng genommen, nicht zur Criminal = Verhandlung gehören, als: Eingaben, womit z. B. für einen Inquisiten Bürgschaft angetragen oder Caution erlegt wird, oder Abschriften von Criminal = Expeditionen oder Protocollen verlangt werden u. dgl., im Sinne der obenberufenen gesetzlichen Bestimmungen der Stämpelpflicht unterliegen. Anzeigen über begangene Verbrechen und Gesuche, welche die Beschleunigung und gute Führung der Untersuchung bezwecken, können nicht als Partei = Eingaben, d. i. als Eingaben im Interesse der Parteien betrachtet werden, sondern sie sind Eingaben im Interesse der öffentlichen Verwaltung, und daher im Sinne des §. 81, Zahl 2, (§. 64, Zahl 2 italienischen Textes) vom Stämpel frei. — Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 30. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

3. 519. (3)

ad Nr. 8714. Nr. 8496.

Erledigte Fiscal = Adjunctenstelle.

Durch die Beförderung des k. k. Fiscaladjuncten bei der ob = der = ennsischen Kammerprocuratur, Dr. Moriz Gluk von Leidenkron, zum Kammerprocurator in Tyrol, ist die zweite Fiscaladjunctenstelle bei der k. k. Kammerprocuratur,

mit dem jährlichen Gehalte von fünfzehnhundert Gulden, und im Falle der Gradual = Vorrückung, die dritte und vierte Adjunctenstelle, mit dem Gehalte von Zwölfhundert und Eintausend Gulden G. M., zu besetzen. — Diejenigen, welche sich in die Competenz setzen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche bis Ende Mai 1846 bei der ob = der = ennsischen Landesregierung zu überreichen. — Ihre Gesuche müssen mit den in dem hohen Hofkammerdecrete vom 13. Juni 1828, 3. 23340, vorgeschriebenen Erfordernissen belegt seyn, nämlich mit der Nachweisung über die erreichte Großjährigkeit, über das erworbene Doctorat der Rechte, über die seit dem erhaltenen Doctorate durch drei Jahre, entweder bei einem Advocaten, einem Fiscalamte, oder bei einer landesfürstlichen Justizbehörde zugebrachte Praxis, über unbescholtene Moralität, und über die in dem 3. Absatze jenes hohen Hofkammerdecretes vorgeschriebene Qualificationsprüfung, oder aber über die bereits vor dem Erlasse jenes hohen Decretes gut bestandene Concurs = Prüfung für eine Fiscaladjunctenstelle. — Von der k. k. ob = der = ennsischen Landesregierung. Linz am 27. März 1846.

Ignaz Blaschke,
k. k. Regierungs = Secretär.

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 538. (2)

Nr. 182. Merc.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte, zugleich Mercantil = und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der hierortigen Armen, als Erben nach Leopold Frörentsch, die Handlungs = Dita: „Leopold Frörentsch,“ rückfichtlich seiner hier bestandenen Material =, Speccerei = und Eisenwaren = Handlung, am 11. April 1846 in dem Mercantil = Gerichts = Protocolle gelöscht worden sey. — Laibach am 11. April 1846.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 535. (1)

Nr. 6014.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1846 bis dahin 1847 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1847 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hausfessionen für die Zinszeit von Georgi 1846 bis Georgi 1847 bei dem hierortigen k. k. Kreis =

amte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial = Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschaft = oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzins mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen Vorschriften pünctlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge h. Hofkanzleidecretes v. 7. Juli 1840, Z. 20001, Subernal = Intimat v. 21. Juli 1840, Z. 18051, auch die Feuerlöschrequisiten = Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes

Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angeetzten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den schreibensunkundigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, noch von einem zweiten schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Verwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind.

Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt.

Für die innere Stadt:

der	1.	Mai	d.	Z.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr.	1	bis inclusive	40
"	2.	"	"	"	"	"	41	—	82
"	4.	"	"	"	"	"	83	—	117
"	5.	"	"	"	"	"	118	—	167
"	6.	"	"	"	"	"	168	—	205
"	7.	"	"	"	"	"	206	—	247
"	8.	"	"	"	"	"	248	—	284
"	10.	"	"	"	"	"	285	—	lit. F.

Für die Vorstadt St. Peter:

der	11.	Mai	d.	Z.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr.	1	bis inclusive	40
"	12.	"	"	"	"	"	41	—	80
"	13.	"	"	"	"	"	81	—	120
"	14.	"	"	"	"	"	121	—	lit. B.

Für die Capuziner = Vorstadt:

der	15.	Mai	d.	Z.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr.	1	bis inclusive	40
"	16.	"	"	"	"	"	41	—	lit. C.

Für die Gradisch = Vorstadt:

der	18.	Mai	d.	Z.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr.	1	bis inclusive	40
"	19.	"	"	"	"	"	41	—	76

Für die Polana - Vorstadt:

der 20. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 45
 " 22. " " " " " " " " " " 46 — " lit. E.

Für die Karlstädter Vorstadt und Hühnerdorf:

der 25. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive lit. B.
 der erstern, und
 der letztern Vorstadt 1 — " lit. K.

Für die Vorstadt Tyrnau:

der 25. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 40
 " 26. " " " " " " " " " " 41 — " 80

Für den Carolinen = Grund:

der 27. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions = Nr. 1 — inclusive 33

Für die Vorstadt Krakau:

der 28. Mai d. J. für die Häuser von Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive lit. C.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünctlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular Verordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1846 bis d. hin 1847, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstboten absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen An-

stände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß wegen Behebung der Anstände die Uebersetzung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigenthümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermiethen, durch Gebäudemolirungen oder deren Wideraufbauen eintreten, nach der hohen Subernial = Verordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12987, und hoher Subernial = Currende vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendet n und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indabite bezahlten Hauszinssteuer, noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß, so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermiethung müssen um so genauer geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassung nicht genügt und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gesetzlich geahndet werden müßte. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. April 1846.

Ludwig Freiherr v. Mac-Neven o' Kelly,
 k. k. wittlicher Subernialrath u. Kreishauptmann.
 Franz Schanda,
 k. k. Kreis = Secretär.